Bebauungsplan der Ortsgemeinde Paschel, Teilgebiet "Ober Schillertshaag"

inkl. Teilaufhebung des Bebauungsplans "Westlicher Ortsrand"

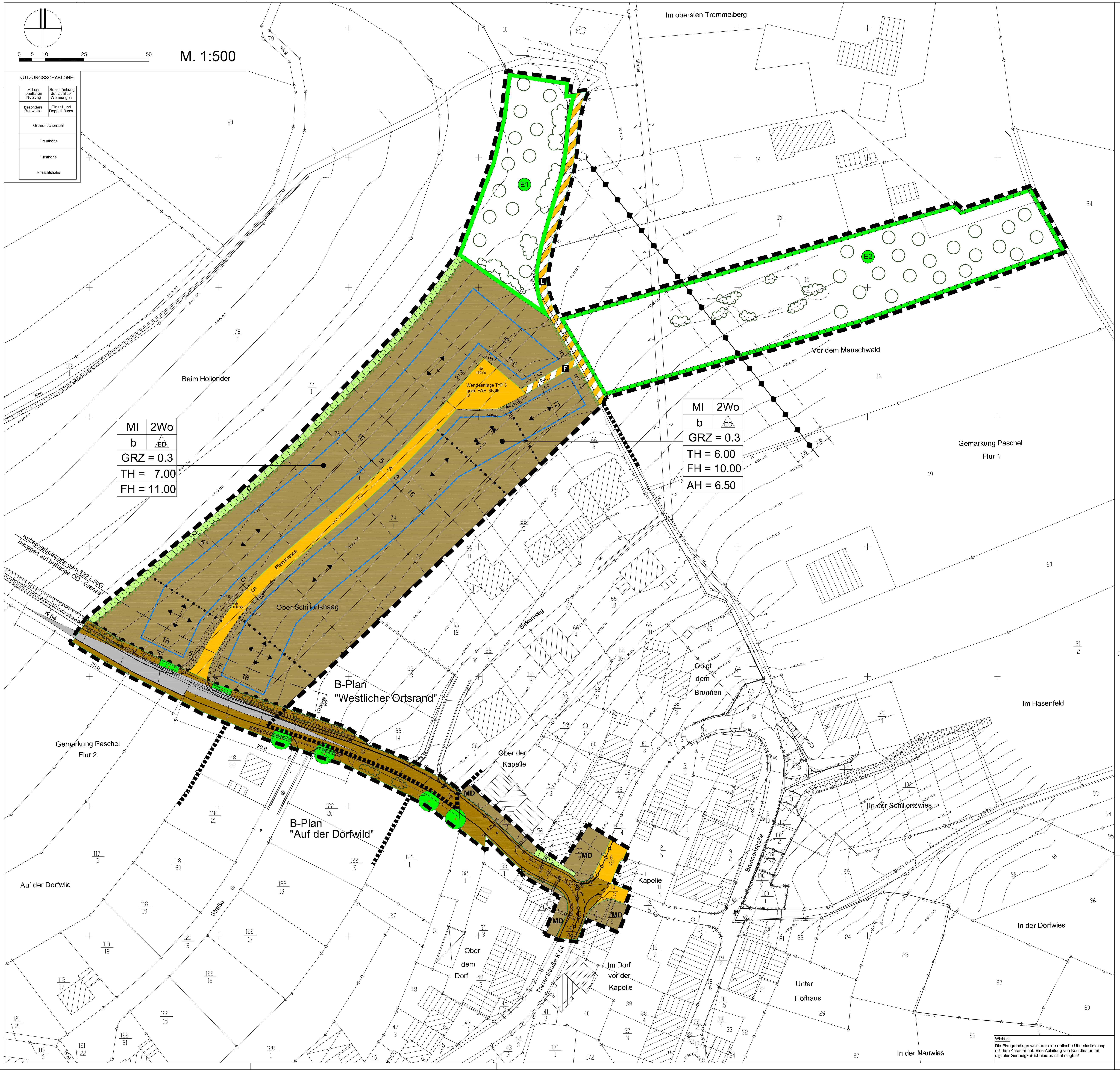

Wichtig:
Die Plangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(Rechtsgrundlagen siehe PlanzV 90 mit erläuternden Bezugnahmen auf BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

- MD — Dorfgebiet (ohne weiteren Einschränkungen)
- MI — Mischgebiet gem. Textfestsetzung
- 2 WO — Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ = Grundflächenzahl als Höchstmaß
- TH = Traufhöhe gem. Textfestsetzung als Höchstmaß
- FH = Firsthöhe gem. Textfestsetzung als Höchstmaß
- AH = Talseitige Wandansichtshöhe gem. Textfestsetzung als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- b — besondere Bauweise gem. Textfestsetzung
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenzen

6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche (Kreisstraße inkl. Gehwege- und Grünflächenanteil) gem. Textfestsetzung
- Sonstige Straßenverkehrsflächen (Ortsstraßen)
- Straßenbegrenzungslinien
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - L — Landwirtschaftlicher Fahrweg
  - F — Fußweg
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

9. Grünflächen

- Ö — öffentliche Grünflächen
- Ö — öffentliche Grünflächen zur Ableitung von Außengebietswasser

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Text
- E1 — Nähere Bezeichnung der zugehörigen Textpassagen / Flächen
- Festsetzung für das Anpflanzen von Laubbäumen gem. Text
- XXXXXX — Festsetzung für das grenzbegleitende Anpflanzen von Sträuchern gem. Text

15. Sonstige Planzeichen

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung von Gebietsanteilen unterschiedlicher Hauptfirstrichtungen
- Hauptfirstrichtungen
- Sichtdreiecke (Anfahrsicht)
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- 460.30 — Rahmenhöhe für Planstrasse (in m ü NN)

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 453.00 — Höhenlinienverlauf des Ursprungsgeländes
- Hinweis auf vorh. 20kV - Freileitung mit Schutzzonen (15 m Gesamtbreite)
- Hinweis auf vorh. 20kV - Erdkabel mit Schutzzonen (1 m Gesamtbreite)
- Hinweis auf beispielhafte Lage anzulegender Retentionsbecken
- Hinweis auf Fußwegeführung entlang der Kreisstraße
- Hinweis auf Geltungsbereichsgrenzen angrenzender bzw. teilaufzuhebender Bebauungspläne
- OD- Grenze (alt)
- Hinweis auf beispielhafte Standorte durch Text festgesetzter Gehölze

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen - soweit nicht gesondert aufgeführt - den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§9(1) BauGB i.V.m. BauNVO)

1. In den - zur Klarstellung - teilweise fahrbahnbegleitend ausgewiesenen "im Zusammenhang bebauten Ortsteilen" gelten bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Einfügung in das Ortsbild nur die Anforderungen des § 34 (1) BauGB.

2. Im ausgewiesenen Mischgebiet (MI) werden die in § 6 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschränkt:
a) Unzulässig sind:
· Geschäftsgebäude
· Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
· Gartenbaubetriebe
· Tankstellen
· Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Ziff. 2 BauNVO in überwiegend gewerblich geprägten Teilen des Gebietes
(§ 6 (2) Ziff. 2, 4 - 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO)

b) Unzulässig sind:
· Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Ziff. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 (2) Ziff. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes
(§ 6 (3) BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO)

3. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen bzw. talseitig wirksamen Wandansichtshöhen. Bezugshöhe ist die Straßenoberkante in Grundstücksmitte. Als Trauflinie gilt die Schnittlinie der Dachhaut mit der Außenwand (Fassade).
(§16(2) i.V.m. §18(1) BauNVO)

4. Die talseitig wirksame Wandansichtshöhe darf den durch Planzeichnung festgesetzten Wert auf max. 1/3 der Trauflänge (Mauerwerksmaß) zur Schaffung eines Kellerausgangs o.ä. überschreiten. Wandansichtshöhe ist die frei sichtbare Wandhöhe vom Erdanschluß aufgehendes Mauerwerk bis zur Traufe.
(§16(2) i.V.m. §18(1) BauNVO)

5. Im Bereich der besonderen Bauweise ist nur Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig. Die straßenseitigen Gebäudelängen dürfen max. 15 m bei Einzelhausbebauung sowie max. 25 m bei Doppelhausbebauung nicht überschreiten.
(§22(4) BauNVO)

6. Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
(§9(1) Ziff.6 BauGB)

7. Die Kreisstraße ist einheitlich als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Bei der Fachplanung ist das angedeutete Gestaltungsmotiv bzgl. der festgesetzten Bepflanzungen und der Führung des Gehweges verbindlich umzusetzen. (s.a. III / 3)
(§9(1) Ziff.11 BauGB)

8. Die im Zuge des Straßenausbaus zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen stellen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die Angleichung erfolgt im Zuge der Auffüllung bzw. Abgrabung für die Bebauung; die Flächen sind in die Gartengestaltung mit einzubeziehen. Eine Beanspruchung privater Grundstücksanteile ist zu dulden.
(§9(1) Ziff.26 BauGB)

II. Baugestalterische Festsetzungen
(§9(4) BauGB i.V.m. §§88(1) und (6) LBauO)

1. Selbständige (= nicht durch gebäudeseitigen Erdanschluß bedingte) Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,0 m gegenüber dem Ausgangsniveau sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung von 1 : 3 überschreiten.
(§88(1) Ziff.3 LBauO)

2. Zulässig sind nur Zäune und Hecken bis 1,50 m. Stützmauern - zur Absicherung des Geländes - sind nur zulässig bis 1,50 m; bei Überwindung größerer Höhendifferenzen ausschließlich als gestaffelte Mauern mit einem Mindestzwischenraum von 2 m. Mauern als Einfriedungen sind nicht zulässig.
(§88(1) Ziff.3 LBauO)

3. Als Dach sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 24° - 48° zulässig. Pultdächer über mehr als 2/3 der Gebäudetiefe sind nur in einer Dachneigung von 12° - 24° sowie gleichgerichtet mit dem Hang zulässig. Bei versetzten Pultdächern darf das Versatzmaß 1 m nicht überschreiten. Bei Pultdächern ist nur die niedrigere Traufe sowie der First (Oberkante Dachabschlußprofil) zu beurteilen. Alle festgesetzten Dachneigungen beziehen sich nur auf das Hauptgebäude.
(§88(1) Ziff.1 LBauO)

4. Zulässig sind nur Standgauben mit einer max. Breite von 1,20 m (lichter Abstand Außenpfosten) bei Einzelgauben bzw. 2,30 m bei Doppelgauben.
Zur Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge zusammen die Hälfte der Trauflänge (Mauerwerksmaß) nicht überschreiten; der Abstand der Gauben vom Giebel darf ihre Höhe nicht unterschreiten.
(§88(1) Ziff.1 LBauO)

5. Die Dacheindeckung ist nur zulässig in den Farbtönen
· grau gem. RAL 7010 bis. 7037
· rot gem. RAL 2001, RAL 3003 bis 3011
· braun gem. RAL 8002 bis 8022
(§88(1) Ziff.1 LBauO)

6. Drempel sind bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss bis max. 90 cm, bei Gebäuden mit mehreren Vollgeschossen bis max. 50 cm zulässig.
(§88(1) Ziff.1 LBauO)

7. Als Fassadenmaterial sind nur verputzte Wandflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein sowie Holz zulässig. Die Wandflächen sind in heller bis gedeckter Farbgebung auszuführen, Signalfarben sind ausgeschlossen.
(§88(1) Ziff.1 LBauO)

8. Reklame- und Werbeanlagen sind nur in unbeleuchteter (= nicht selbstleuchtender) Ausführung an der Stätte der Leistung bis zu einer Gesamtgröße von 1,5 qm zulässig.
(§88(1) Ziff.1 LBauO)

9. Die Vorgärten wohnbaulich genutzter Grundstücke dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
(§88(1) Ziff.3 LBauO)

10. Je Wohneinheit ist auf den privaten Grundstücken mindestens 1 Stellplatz / Garage / Carport vorzuhalten.
(§88(1) Ziff.8 LBauO i.V.m. §47 LBauO)

III. Grünordnerische und wasserwirtschaftliche Festsetzungen
(§9(1) Ziff.10, 14, 15, 16, 20, 25 BauGB)

1. Zur Anpflanzung der durch Text und Planzeichen festgesetzten Bäume sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume zulässig. Im Zuge der Bepflanzung der Kreisstraße ist eine Art/Sorte auszuwählen.

2. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens
1 Baum je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche zzgl.
1 Baum je angefangene 200 m² Voll-/ Teilversiegelung / Überbauung.

3. Die Böschungen beidseits der Kreisstraße sind ergänzend zu den durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen im Umfang von insgesamt ca. 100 qm mit standortgerechten heimischen Straucharten zu bepflanzen.

4. Die Bepflanzung der mit Planzeichen ××× bezeichneten Grundstücksgrenzen hat mit einer mindestens 2-reihigen Strauchpflanzung aus einheimischen standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.

5. Die mit E1 ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist gem. siedlungswasserwirtschaftlichen Anforderungen zur Retention temporär anfallenden Außengebietswassers heranzuziehen. Die übrigen Flächenanteile sind gem. Planzeichnung mit Obsthochstämmen (lokaltypische Sorten) und mehreren Strauchgruppen (gem. Liste B) zu bepflanzen, im übrigen als Wiese in extensiver Pflege zu halten. (max. 2malige Mahd im Jahr; 1. Mahd nicht vor dem 15.06., letzte Mahd nicht nach dem 01.11.)

6. Die mit E2 ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist gem. siedlungswasserwirtschaftlichen Anforderungen zur Retention bzw. Versickerung heranzuziehen. Die Becken zur Retention sind landschaftsgerecht auszuformen und auf 50% ihrer Böschungsschultern mit Strauchgruppen gem. Anhang zu bepflanzen. Die Fläche ist dauerhaft in extensive Weidenutzung zu nehmen bzw. die Wiesenanteile sind auf Dauer in extensiver Pflege zu halten (max. 2malige Mahd im Jahr; 1. Mahd nicht vor dem 15.06., letzte Mahd nicht nach dem 01.11.) Ergänzend ist die Fläche in ihrer östlichen Hälfte mit ca. 20 Obsthochstämmen in lokaltypischen Sorten zu überstellen.

IV. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer (grünordnerischer) wie wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
(§9(1a) BauGB i.V.m. §§135 a-c BauGB)

1. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung auf öffentlichen wie zur Durchleitung vorgesehenen privaten Grünflächen sind zeitgleich mit dem Vorstufenausbau der Erschließungsstraße herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ggf. auf andere Weise sicherzustellen.

2. Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen.

3. Festgesetzte Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken / Maßnahmen zur Kompensation sind spätestens in der übernächsten Vegetationsruhe nach Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen.

4. Die öffentlichen Baumpflanzungen auf Kreisstraßengrund sind der Kreisstraße mit ergänzender Gehwegeführung zugeordnet. Die Maßnahmen auf sonstigen öffentlichen Flächen sowie gem. E1 und E2 sind allen Mischbauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen zur inneren Erschließung (= Planstraße A) zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel ist der jeweils zulässige Anteil versiegelter/versiegelbarer Flächen zugrundezulegen.

V. Ausnahmen (§31(1) BauGB)

Bei Ausführung von Dächern als begrüntem Dach oder Energiedach ist eine Abweichung von den Festsetzungen gem. II/3 nach technischen Erfordernissen zulässig.

Hinweise / Empfehlungen / Nachrichtliche Übernahmen

1. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

2. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Nachweis der Erfüllung der Mindestfestsetzungen) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag/der Bauanzeige eingereicht werden.

3. Eine Entwässerung der Kellergeschosse der neuen Gebäude im freien Gefälle ist bei talseitiger Anordnung teilweise nicht möglich. Dort kann der Einbau von Hebeanlagen erforderlich werden.

4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.

5. Durch ein vorlaufendes hydrogeologisches Grundachten sind temporär wasserführende Schichten nachgewiesen. Wegen drückenden Grundwassers sind im Mischgebiet die Kellergeschosse als weiße Wanne (= wasserdichte Betonwanne) auszubilden bzw. anderweitig unter Beachtung der DIN 18195 dauerhaft gegen drückendes Grundwasser zu sichern. Ein Anschluß von Grunddränagen an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

6. Eine Rückhaltung des Niederschlagswassers durch z.B. Zisternen auf den einzelnen Grundstücken sowie eine Nachnutzung für z.B. Gartenbewässerung wird empfohlen. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu übergeben.
Aufgrund der besonderen geologischen Gegebenheiten ist ein gezieltes Speichern in Erdbecken/-mulden mit Versickerungswirkung innerhalb der Bauflächen untersagt.

7. Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10 (4) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert.

8. Die landschaftsseitigen Baugrundstücke grenzen unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Mit zeitweiligen Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung ist zu rechnen.

Anhang

Pflanzenlisten für einheimische, standortgerechte Laubgehölze:

A) Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Süßkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Hochstämme StU 10/12 cm, bei Obst auch StU 8/10cm

B) Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher

Regelschnitt, M. 1:500

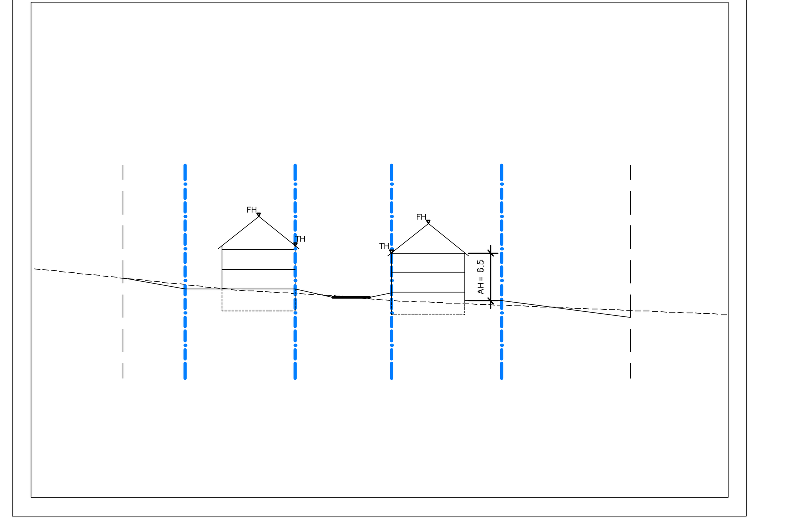

Übersichtskarte, M. 1:10.000 Vergrößerung aus der Topographischen Karte 1:25.000

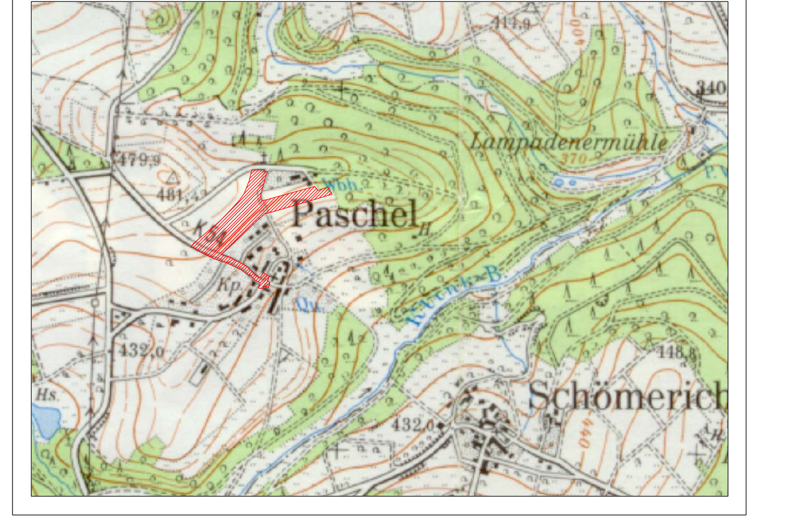

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08. 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Wohnbaurechtes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), insbesondere die §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere die §§ 1 bis 23.
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Teil 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20.12.2000 (GVBl. S. 572).
5. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
6. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 65 EuroAnpG vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6 und 17.
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880),zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), insbesondere der § 50.
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331).
9. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991, S. 11), zuletzt geändert durch Teil 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20.12.2000 (GVBl. S. 572).
10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), insbesondere die §§ 18 ff.
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung om 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Teil 10 des Landeswaldgesetzes vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).
12. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12.06.1990 (BGBl. S. 1036)
13. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) geändert durch Teil 10 des Landeswaldgesetzes vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).
15. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171),insbesondere die §§ 3,4,5 und 13.
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

..................., den ....
Vermessungs- und Katasteramt Trier

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. §3(2) BauGB erhoben.

..................., den ....
Vermessungs- und Katasteramt Trier

Der Gemeinderat Paschel hat am .... 13.11.2001 .... gem. §2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am .... 13.11.2001 .... wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. §3(2) BauGB beschlossen, nachdem gem. §4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind sowie gem. §3(1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Paschel ...., den ....
E. Thiel, Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit

vom .... 13.02.2002 .... bis .... 12.03.2002 .... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden

am .... 31.01.2002 .... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Paschel ...., den ....
E. Thiel, Ortsbürgermeister

Am .... 12.06.2002 .... wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine erneute Offenlegung gem. § 3(2) beschlossen, nachdem gem. §4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind sowie gem. §3(1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Paschel ...., den ....
E. Thiel, Ortsbürgermeister

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

vom .... 22.07.2002 .... bis .... 05.08.2002 .... zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden

am .... 11.07.2002 .... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Paschel ...., den ....
E. Thiel, Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Paschel hat

am .... 20.08.2002 .... den Bebauungsplan gem. §24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.04.1998 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Paschel ...., den ....
E. Thiel, Ortsbürgermeister

Der Beschluß des Gemeinderates Paschel

vom .... 20.08.2002 .... ist am .... gem. §10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Paschel ...., den ....
E. Thiel, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Paschel ...., den ....
E. Thiel, Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des §10 BauGB angeordnet.

Paschel ...., den ....
E. Thiel, Ortsbürgermeister

endgültige Planfassung
gem. Beschluß vom 20.08.2002

Auszug aus der Flurkarte
Stand:
Gemarkung: Paschel
Flur: 1, 2
Katasteramt: Trier
Zur Verfügung gestellt durch: Büro Paulus und Partner, Wadern

Geländeaufmaß: Büro Paulus und Partner
Montage der Planurkunde:
Helmut Ernst
Landschafts Architekt BDLA/AKS Trier